

dence, telle qu'elle résulte d'un arrêt publié dans la Zeitschrift bern. Juristenvereins, vol. 43 page 671 à propos d'une espèce identique : cet arrêt proposait deux interprétations différentes de cette disposition légale, à savoir en premier lieu, une interprétation littérale consistant à doubler purement et simplement l'amende prononcée antérieurement, et une seconde interprétation, d'après laquelle le juge devrait au préalable estimer la peine que mériterait dans un cas donné le délinquant non récidiviste, pour ensuite infliger une peine du double à l'inculpé, parce qu'il a déjà été condamné antérieurement ; entre ces deux interprétations, l'arrêt cité choisissait la première comme étant la plus claire et la plus simple à appliquer.

Dans son recours, Chappuis demande à la Cour de cassation pénale fédérale de donner la préférence à la seconde interprétation. A la vérité, celle-ci est plus souple et moins sommaire que la première, et permet en particulier au juge de s'inspirer pour fixer la peine des circonstances du cas concret et avant tout du plus ou moins de gravité de la contravention poursuivie ; on peut en outre reprocher au premier système adopté par l'instance cantonale de conduire à des conséquences exagérées, soit à l'application d'amendes considérables dans l'éventualité de récidives successives ; mais cet inconvénient s'atténue si l'on considère d'une part que l'art. 33 de la loi fédérale limite les effets de la récidive à une durée de cinq années à partir de la condamnation précédente, et si, d'autre part, on admet que le maximum de la peine prévue par la loi ne devra jamais être dépassé. Cela étant, il est préférable de maintenir le système admis par l'instance cantonale, l'application de celui préconisé par le recourant présentant certaines difficultés.

Par ces motifs,

La Cour de cassation pénale  
prononce :

Le recours est rejeté.

#### IV. LEBENSMITTELPOLIZEI

#### LOI SUR LES DENRÉES ALIMENTAIRES

31. Urteil des Kassationshofs vom 11. Juli 1916

i. S. Weinreb gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Bern.

Unterscheidung von «Lebensmitteln» und «Gebrauchsgegenständen» in der einschlägigen Bundesgesetzgebung. Der Art. 3 der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Mai 1914 zum LMPG gilt nur für Lebensmittel; zu diesen gehört ein Streumehl für das Bäckereigewerbe nicht.

A. — Der Kassationskläger Wolf Weinreb aus Istrien (Österreich) hat für die von ihm anfangs Mai 1915 in Bern gegründete einfache Gesellschaft Weinreb & C<sup>ie</sup> ein Streumehl für das Bäckereigewerbe (das bestimmungsgemäss in die Backschüsseln eingestreut werden soll, um das Ankleben des Teiges zu verhindern) als Marke «Aurora» unter grosssprecherischer Reklame mit der Angabe, es bestehe aus gründlich gereinigten Fruchtschalen, während es sich dabei in Wirklichkeit, nach unbestrittener amtlicher Untersuchung, um fein zerriebenes, von Harz nicht gereinigtes Sägemehl aus Koniferenholz handelte, zum Verkauf gebracht.

Auf Grund dieses Tatbestandes ist er durch Urteil des korrekzionellen Gerichts in Bern vom 17. Februar 1916 wegen fortgesetzten Betrugs mit einem beabsichtigten Gesamtschaden zwischen 30 Fr. und 300 Fr., fortgesetzten Betrugsversuchs mit einem beabsichtigten Gesamtschaden von über 300 Fr. und fortgesetzter vorsätzlicher Widerhandlung gegen Art. 3 der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Mai 1914 zum BG betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (LMPG) in

Anwendung der Strafbestimmungen des Art. 231 Ziff. 1 bern. StGB und des Art. 41 Abs. 1 LMPG zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, mit bedingtem Straferlass und zu 200 Fr. Busse nebst den Kosten verurteilt worden.

Aus der Begründung dieses Urteils ist zu erwähnen : Das fragliche Streumehl sei zweifellos ein « Gebrauchsgegenstand » im Sinne des LMPG, da es mit der Herstellung des Brotes in engem Zusammenhang stehe. Nun spreche allerdings Art. 3 der Verordnung vom 8. Mai 1914 nur von « Lebensmitteln ». Allein die logische Interpretation führe zu der Annahme, dass hier nicht nur die Lebensmittel, sondern auch alle andern Waren gemeint seien, welche unter das LMPG fallen könnten, also gemäss Art. 1 des Gesetzes auch die Gebrauchsgegenstände. Diese Auffassung rechtfertige sich um so mehr, als Art. 3 im allgemeinen Teile der Verordnung stehe und eine gegenteilige Meinung sinnlos wäre. Daraus folge, dass das Streumehl, wie alle andern unter das LMPG fallenden Gegenstände, richtig deklariert werden müsse, und dass eine unrichtige, das Publikum über die Eigenschaften der Ware täuschende Deklaration, wie sie hier in Frage stehe, eine Widerhandlung gegen Art. 3 der Verordnung bedeute.

Auf Appellation sowohl des Angeklagten, als auch der Staatsanwaltschaft ist die I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern mit Urteil vom 17. Mai 1916 den Ausführungen des korrekzionellen Richters hinsichtlich der Schuldfrage ohne weiteres beigetreten ; dagegen hat sie die Strafausmessung dahin abgeändert, dass sie in Anwendung von Art. 33 BStrR die ausgesprochene Korrektionshausstrafe als das Lebensmittelpolizeivergehen mitumfassende Gesamtstrafe erklärt, die vom korrekzionellen Richter für dieses letztere Vergehen speziell noch verhängte Busse also gestrichen, ferner den bedingten Straferlass verweigert und die Nebenstrafe von 20 Jahren Landesverweisung beigefügt hat.

B. — Gegen dieses Urteil der obergerichtlichen Strafkammer hat Weinreb rechtzeitig und formrichtig beim Bundesgericht Kassationsbeschwerde eingelegt, mit dem Antrag, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurückzuweisen.

Zur Begründung wird geltend gemacht, eine Übertretung des Art. 3 der Verordnung vom 8. Mai 1914 liege nicht vor, weil das fragliche Holz-Streumehl kein Lebensmittel, sondern ein technisches Hilfsmittel des Bäckereigewerbes sei, während jene Verordnungsvorschrift sich nur auf die Lebensmittel beziehe ; eventuell wäre eine Bestrafung nur wegen Übertretung der Lebensmittelpolizeiverordnung, nicht in Konkurrenz damit auch noch wegen Betrugs und Betrugsversuchs zulässig, da der erstere Straftatbestand als speziellerer dem letztern als allgemeinerem vorgehen und ihn absorbieren würde.

C. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern hat von der ihr gebotenen Gelegenheit zur Beantwortung der Kassationsbeschwerde keinen Gebrauch gemacht.

Der Kassationshof zieht

in Erwägung :

1. — Nach Art. 69 bis BV ist der Bund befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen :

« a) über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln » ;

« b) über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können ».

Schon in dieser grundlegenden Umschreibung des Inhalts der Bundesgesetzgebung ist deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie mit Bezug auf Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände, die nicht Nahrungs- oder Genussmittel sind, den Verkehr nur aus dem Gesichtspunkte der Gesundheitspolizei regeln soll, während ihr mit Bezug auf die Nahrungs- und Genussmittel die Regelung des Verkehrs schlechthin überlassen wird. Und diese Unterschei-

zung ist dann in der Ausführung des Verfassungsprogramms durch das BG vom 8. Dezember 1905 (LMPG) und die zugehörige bundesrätliche Verordnung vom 8. Mai 1914 systematisch in folgender Weise ausgestaltet worden: Das LMPG gibt (nachdem es zunächst — unter dem Titel: Allgemeine Bestimmungen — in Art. 1 für die Beaufsichtigung nach Massgabe seiner Vorschriften entsprechend der Verfassungsgrundlage den Verkehr mit «Lebensmitteln», als welche es Nahrungs- und Genussmittel zusammenfasst, und den Verkehr mit «Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen», im verfassungsgemäss beschränkten Sinne, auseinandergehalten und anschliessend die Organisation der Aufsicht geregelt hat) in den darauffolgenden Straf- und Schlussbestimmungen (Art. 36 ff.) als Ziele dieser Aufsicht beim Verkehr mit den Lebensmitteln sowohl den Schutz von Leben und Gesundheit, als auch die Wahrung von Treu und Glauben durch Verhütung von Täuschung, beim Verkehr mit den Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen dagegen nur den Schutz von Leben und Gesundheit an. Es ist nämlich einerseits, durch die Art. 36 und 37, mit Strafe bedroht, «wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr **Lebensmittel** nachmacht oder verfälscht», und «wer nachgemachte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte **Lebensmittel** feilhält oder sonst in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären», während anderseits, in Art. 38, als strafbar erklärt ist, «wer Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitschädlich oder lebensgefährlich ist», und «wer gesundheitschädliche oder lebensgefährliche Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände feilhält oder sonst in Verkehr bringt». Auch weist Art. 54 als Schlussbestimmung in Abs. 1 den Bundesrat allgemein an, die nötigen Vorschriften zu erlassen «zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Verkehr

mit den Waren und Gegenständen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen», bestimmt dagegen in Abs. 2 speziell **nur** mit Bezug auf die **Lebensmittel**, er werde verordnen, dass dieselben sowohl im Gross- als im Kleinverkehr so bezeichnet werden, «dass eine Täuschung über ihre Natur und Herkunft nicht möglich ist». Ebenso scheidet die (hauptsächlich zur Vollziehung von Art. 54 des Gesetzes erlassene) Verordnung vom 8. Mai 1914 die Nahrungs- und Genussmittel scharf von den Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen. Denn sie hält nicht nur, gleich dem Bundesgesetz selbst, im Titel «Lebensmittel» und «Gebrauchsgegenstände» auseinander, sondern behandelt dieselben im einzelnen, je gruppenweise, in den zwei besonderen Abschnitten: «**B. Nahrungs- und Genussmittel**» (Gruppen I-XVII, Art. 6-250) und «**C. Gebrauchsgegenstände**» (Gruppen XVIII-XXVI, Art. 251-282). Diesen beiden Abschnitten geht der Abschnitt «**A. Allgemeine Bestimmungen**» voraus, in welchem die Art. 1 und 2 mit dem unbestimmten Ausdruck «**Waren**» auf den gesamten Inhaltsbereich der Verordnung Bezug nehmen, während Art. 3, wie auch Art. 4 ausdrücklich nur von den «**Lebensmitteln**» im allgemeinen handeln.

2. — Der vorstehend entwickelten Kompetenzordnung entspricht es durchaus, wenn Art. 3 der Verordnung vom 8. Mai 1914, speziell Absatz 1 — «**Lebensmittel dürfen nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden**» —, nur die Lebensmittel, nicht auch die Gebrauchsgegenstände erwähnt. Denn der mit dieser Bestimmung verfolgte Zweck, das Publikum vor Täuschung und dadurch bedingter ökonomischer Benachteiligung im Handel und Verkehr zu schützen, liegt eben, wie ausgeführt, im Bereiche der Bundesgesetzgebung nur bezüglich des Verkehrs mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), während bezüglich des Verkehrs mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen in dieser Hinsicht — abgesehen von Täuschun-

gen, die nicht nur ökonomisch nachteilig wirken, sondern überdies auch lebensgefährliche oder sonst gesundheits-schädliche Folgen haben können — die Gesetzgebungshoheit der Kantone unberührt geblieben ist. Die Beschränkung des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung auf die Lebensmittel ist daher ganz unzweifelhaft bewusst gewollt, und es geht schlechterdings nicht an, dessen Anwendung im Wege der Interpretation auf die Gebrauchsgegenstände auszudehnen, wie die kantonalen Gerichte es zu tun erklären. In Wirklichkeit handelt es sich dabei nicht um eine blosser Interpretation, sondern vielmehr um eine Erweiterung der textlich völlig klaren Vorschrift durch Analogieschluss auf Grund angeblich legislativpolitischer Gleichheit des ergänzend beigezogenen Tatbestandes mit dem vom Gesetzgeber unmittelbar erfassten Tatbestand. Der Analogieschluss ist aber im Strafrecht nach allgemeinem Grundsatz überhaupt unstatthaft und darf sich zudem jedenfalls nicht über einen bewusst zum Ausdruck gebrachten gegenteiligen Willen des Gesetzgebers, wie er hier offenkundig ist, hinwegsetzen. Die textgemässe Auslegung der streitigen Vorschrift ist, entgegen der Annahme des erstinstanzlichen Richters, keineswegs sinnlos, sondern nach dem Gesagten wohlbegründet. Es steht ihr namentlich auch der Umstand nicht entgegen, dass Art. 3 sich im Verordnungsabschnitt «Allgemeine Bestimmungen» befindet; denn «allgemein» bezeichnet hier den Gegensatz zu den Sondervorschriften der nachfolgenden beiden Abschnitte der Verordnung über die einzelnen Gruppen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und bedeutet daher mit Bezug auf Art. 3 einfach, dass dessen Vorschriften allgemein für die der Verordnung unterstehenden Lebensmittel gelten sollen.

3. — Das vom Kassationskläger in Verkehr gebrachte Streumehl kann nach Lage der Akten, wenn überhaupt, so jedenfalls, wie auch die kantonalen Gerichte angenommen haben, nur als «Gebrauchsgegenstand» unter die

Bundesgesetzgebung fallen. Demnach erweist sich die Bestrafung des Kassationsklägers wegen Übertretung der die Gebrauchsgegenstände nicht umfassenden Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Mai 1914 als rechtsirrtümlich. Da nun die hierfür in Anrechnung gebrachte Strafe nach der obergerichtlichen Strafzumessung in der ausgesprochenen Gesamtstrafe enthalten ist, so muss das angefochtene Straferkenntnis wegen der Unhaltbarkeit seines bundesrechtlichen Bestandteils als Ganzes aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung in dem Sinne an das Obergericht zurückgewiesen werden, dass dieses das Strafmass unter Ausschaltung des fraglichen Lebensmittelpolizeivergehens neu zu bestimmen hat.

Demnach hat der Kassationshof  
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und damit das Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 17. Mai 1916 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückgewiesen.

### 32. Urteil des Kassationshofs vom 11. Juli 1916

i. S. Schweiz. Bundesanwaltschaft gegen Allmendinger-Senn.

Zu widerhandlung gegen Art. 76 der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Mai 1914 zum LMPG, betreffend das Brotgewicht.

A. — Das Lebensmittelinspektorat Baselland hat gegen die Kassationsklägerin Witwe Allmendinger-Senn, welche in Binningen eine Bäckerei betreibt, auf Grund des Berichtes der dortigen Ortsexperten, dass anlässlich der bei ihr am 23. Februar 1916 gemachten Brotgewichtskontrolle die 1 kg-Laibe frischen und gut ausgebackenen